



# WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG

## SCHUG 23 UND LBVO 22

### GRUNDSÄTZLICHES

- **Wiederholungsprüfungen** finden zu **Beginn** des folgenden **Schuljahres** statt.
- Prüfungsstoff ist der gesamte während des Unterrichtsjahres behandelte Lehrstoff des betreffenden Gegenstandes.
- Im Falle eines Schulwechsels (Art, Ort) kann die WH-Prüfung an der neuen Schule erfolgen.
- Die Wiederholung einer Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- Bei **gerechtfertigtem Fernbleiben** des Schülers/der Schülerin ist ein neuer Termin bis spätestens 30. November anzusetzen!

### TERMIN UND DAUER

- **Datum und Uhrzeit** des Beginn jeder Teilprüfung ist den Schüler\*innen nachweislich spätestens eine Woche vor dem Tag der Wiederholungsprüfung bekannt zu geben.
- **Pro Tag** darf eine Wiederholungsprüfung nur in einem Gegenstand abgelegt werden.
- **Dauer** der **schriftlichen** Prüfung: 50 Minuten
- **Dauer** der **mündlichen** Prüfung: 15 – 30 Minuten
- Die schriftliche Teilprüfung hat am Vormittag, die mündliche frühestens 1 Stunde später, spätestens am nächsten Tag zu erfolgen.
- Wenn der Beginn des Unterrichts an den ersten beiden Tagen des Schuljahres durch die Abhaltung der Wiederholungsprüfungen

gen oder die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schülerorientierten Durchführung der Wiederholungsprüfungen, beeinträchtigt wäre, kann nur das Schulforum beschließen, dass die Wiederholungsprüfungen auch am Donnerstag und/oder Freitag in der letzten Ferienwoche durchzuführen sind.

[SchUG §23, Abs. 1c](#)

### BEURTEILUNG

- Die **Beurteilung** der Leistungen bei der Wiederholungsprüfung erfolgt durch den Prüfer/die Prüferin (Gegenstand unterrichtende Lehrperson der Klasse) und eine/n Beisitzer\*in.
- Bei **Verhinderung** hat die Schulleitung für Ersatz zu sorgen. **Tipp:** Die vorbereitete WH-Prüfung mit der Beurteilungsskala zu Schulschluss in der Direktion hinterlegen.
- Kommt keine Einigung über die Beurteilung zustande, entscheidet die Schulleitung.
- Die **neue Jahresbeurteilung** hat die positiv abgelegte Wiederholungsprüfung und die bisherige Jahresbeurteilung mit „Nicht genügend“ zu berücksichtigen. Auf jeden Fall führt eine positive Wiederholungsprüfung zu einem „Genügend“ bestenfalls zu einem „Befriedigend“ in der Jahresbeurteilung.
- Das **Prüfungsprotokoll** hat folgendes zu enthalten:  
Prüfer\*in, Daten der Kandidat\*innen, Aufgabenstellung, Beschreibung der Leistung, Beurteilung, Prüfungsergebnisse und die getroffene Entscheidung.



Alexander Frick  
Vorsitzender im ZA  
0699 11305017

[alexander.frick@vorarlberg.at](mailto:alexander.frick@vorarlberg.at)



Alexandra Loser  
Vors. Stellvertreterin im ZA  
0664 16 25 988

[alexandra.loser@vorarlberg.at](mailto:alexandra.loser@vorarlberg.at)